ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. November 1981

zur Genehmigung der von Italien für Pflanzkartoffeln mit Ursprung in Kanada vorgesehenen Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(81/974/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/7/EWG [2], insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

im Hinblick auf die Mitteilung Italiens vom 18. September 1981,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG dürfen Knollen von Kartoffeln mit Ursprung in Amerika wegen der Gefahr der Einschleppung des Potato spindle tuber virus nur in die Gemeinschaft eingeführt werden, wenn ihre Keimfähigkeit unterbunden worden ist und sie ferner aus Gebieten stammen, die als frei von Corynebacterium sepedonicum befunden worden sind.

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) Punkt iii) der vorgenannten Richtlinie erlaubt es jedoch den Mitgliedstaaten, in dem Maße Ausnahmen von der Anforderung hinsichtlich der Unterbindung der Keimfähigkeit zu gewähren, in dem eine Ausbreitung von Schadorganismen nicht zu befürchten ist. Diese Ausnahmen bedürfen gemäß Artikel 14 Absatz 2 einer Genehmigung.

In Italien besteht ein Einfuhrbedarf an Pflanzkartoffeln der Sorte Kennebec mit Ursprung in den kanadischen Provinzen Neubraunschweig und Prince Edward Island. Dieser Mitgliedstaat hat erklärt, daß er beabsichtigt, vorstehende Ausnahmen vorzusehen.

Es ist bekannt, daß die beiden vorgenannten Provinzen weder von Potato spindle tuber virus noch von Corynebacterium sepedonicum frei sind.

Kanada hat ein Programm zur Ausmerzung dieser Schadorganismen eingeführt. Dieses Programm hat jedoch noch keine Wirkung zeigen können. Es umfaßt jedoch eine amtliche Kontrolle der Betriebe, die zur Erzeugung des Ausgangsguts für die Pflanzkartoffeln bestimmt sind, sowie bestimmter Gebiete, die für die Erzeugung von Pflanzkartoffeln besonders geeignet sind.

Eine Ausbreitung der betreffenden Schadorganismen dürfte nicht zu befürchten sein, wenn bis zum Eintritt der endgültigen Auswirkungen des Ausmerzungsprogramms einstweilen eine Reihe von besonders strengen technischen Bedingungen eingehalten werden. Die von Italien vorgesehenen Ausnahmen sind daher unter der Bedingung zu genehmigen, daß sie den vorgenannten technischen Bedingungen unterworfen werden und nur für eine bestimmte Zeit gelten.

Die Geltungsdauer richtet sich nach den Fristbestimmungen, die für die Anwendung von Anhang IV Teil A Punkt 24 der Richtlinie 77/93/EWG in ihrer ursprünglichen Fassung einerseits vorgesehen sind, sowie nach den des Artikels 15 Absatz 2a der Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln [3], zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/561/EWG [4].

Mit dieser Entscheidung soll gemäß der vorletzten Begründungserwägung der vorgenannten Richtlinie 81/561/EWG auf Gemeinschaftsebene festgestellt werden, daß die Pflanzenschutzbedingungen erfüllt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird genehmigt, daß Italien gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) Punkt iii) der Richtlinie 77/93/EWG und im Rahmen von Anhang IV Teil A Punkt 24 erster Alternativpunkt der Richtlinie in ihrer ursprünglichen Fassung unter den in Absatz 2 festgelegten Bedingungen Ausnahmen von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich der gleichen Richtlinie hinsichtlich der Anforderungen von Anhang IV Teil A Punkt 25 für Pflanzkartoffeln der Sorte Kennebec mit Ursprung in den kanadischen Provinzen, Neubraunschweig und Prince Edward Island vorsieht.

[1] ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.
[2] ABl. Nr. L 14 vom 16. 1. 1981, S. 23.
[3] ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2320/66.
[4] ABl. Nr. L 203 vom 23. 7. 1981, S. 52.

(2) Für die Anwendung von Absatz 1 gelten folgende Voraussetzungen :

a) Die Pflanzkartoffeln müssen in erster Generation unmittelbar von Pflanzkartoffeln der Klassen „Pre-Elite", „Elite I", „Elite II" oder „Elite III" abstammen, die in Betrieben erzeugt worden sind, die für die Erzeugung von Pflanzkartoffeln der Klassen „Pre-Elite" oder „Elite I" geeignet sind und die entweder amtliche Betriebe sind oder amtlich zu diesem Zweck bezeichnet und kontrolliert werden.

b) Die Pflanzkartoffeln müssen in Gebieten erzeugt worden sein, die aus Erzeugungsbezirken für Pflanzkartoffeln oder vergleichbaren Bezirken bestehen, die in anderen als den als „gefährliches Gebiet" hinsichtlich der Anwesenheit von Potato spindle tuber virus und Corynebacterium sepedonicum bezeichneten Gebieten liegen.

c) Die Pflanzkartoffeln müssen amtlich als Pflanzkartoffeln zertifiziert worden sein, die mindestens den für die Klasse „Fondation" festgelegten Bedingungen entsprechen.

d) Aus jeder Partie, die aus den Erzeugnissen eines einzigen Erzeugers besteht und die für Italien bestimmt ist, wird amtlich eine Probe entnommen. Diese Proben machen rund 1 % der Knollen der Partie, höchstens jedoch 1 000 Knollen, aus. Sie werden von amtlichen Laboratorien auf die mögliche Anwesenheit von Potato spindle tuber virus oder Corynebacterium sepedonicum hin untersucht. Diese Untersuchungen werden anhand geeigneter Methoden durchgeführt, die mindestens umfassen :

— hinsichtlich des Potato spindle tuber virus die Methode „Bulk testing" nach Page an auf Tomatenpflanzen übertragenes Kartoffelausgangsmaterial ; und

— hinsichtlich des Corynebacterium sepedonicum je nach Fall die Methoden „Gramstaining", „Latex-agglutination" bzw. „Immunofluorescence".

e) Das erforderliche Pflanzengesundheitszeugnis wird erst ausgestellt, nachdem bestätigt worden ist, daß die Anwesenheit von Potato spindle tuber virus oder Corynebacterium sepedonicum bei den unter Buchstabe d) genannten Untersuchungen nicht festgestellt werden konnte. Ferner ist anzugeben, daß die Voraussetzungen der Buchstaben a) bis d) eingehalten wurden. Schließlich ist der Name des Betriebs gemäß Buchstabe a) und des Bezirks nach Maßgabe von Buchstabe b) anzugeben.

f) In Italien werden von den eingeführten Partien im Hinblick auf unter Buchstabe d) vorgesehene amtliche Untersuchungen amtlich Stichproben entnommen. Die Partien verbleiben unter amtlicher Kontrolle und dürfen weder vermarktet noch verwendet werden, bis bestätigt worden ist, daß die Anwesenheit von Potato spindle tuber viroid oder Corynebacterium sepedonicum bei diesen Untersuchungen nicht festgestellt werden konnte. Die in einem Wirtschaftsjahr eingeführten Partien übersteigen nicht eine Menge, die unter Berücksichtigung der für die obengenannten Untersuchungen zur Verfügung stehenden Mittel dafür angemessen ist.

g) Die aus den eingeführten Pflanzkartoffeln hervorgegangenen Kartoffeln dürfen nicht als „Pflanzkartoffeln" zertifiziert und nur als Speisekartoffeln verwendet werden. Ferner dürfen sie nur in Italien vermarktet werden.

h) Die Gebäude, Container, Verpackungsmaterialien, Beförderungsmittel, Anlagen zur innerbetrieblichen Beförderung, Sortierung oder Vorbereitung, die mit den eingeführten Pflanzkartoffeln in Berührung gekommen sind, werden zumindest gesäubert und desinfiziert, bevor sie mit anderen Kartoffeln in Berührung kommen.

Artikel 2

Die Ermächtigung gemäß Artikel 1 gilt bis zum 31. Dezember 1982. Sie wird vorher widerrufen, wenn sich herausstellt, daß die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Voraussetzungen die Einschleppung der betreffenden Schadorganismen nicht verhindern konnten oder nicht eingehalten worden sind.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 9. November 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission